

Entscheid.-Sammg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 313/77BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Israel K [REDACTED],
S [REDACTED] H [REDACTED], B [REDACTED] /Israel,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte Justizrat

Dr. [REDACTED] und [REDACTED],

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

11

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
3. Juli 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die
Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Görtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des II. Zivilsenats - Entschä-
digungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom
7. Dezember 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht billigt es (§ 211 BEO), daß die Behörde
dem Kläger einen Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Kör-
per oder Gesundheit nach § 7 Abs. 1 BEO versagt, weil er, um
Entschädigung zu erlangen, grobfahrlässig unrichtige Angaben
zur Dauer seiner Inhaftierung in dem Konzentrationslager Maut-
hausen und damit zum Grund des Anspruchs gemacht habe. Die
Entscheidung weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundes-
gerichtshofs ab und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf.

Mai

Portmann